

A vertical column of decorative line-art icons on the left side of the slide. From top to bottom, they include: an airplane, a virus particle, a face mask, a document with a pen, two people with a double-headed arrow between them, a crowd of people, and another virus particle.

# Hochschultagung 2020

3. November 2020

**Internationalisierung auf dem Prüfstand – ist das  
Paradigma neu zu schreiben?**

Mag. Miriam Forster | Mag. Tanja Raab

# Neuerungen im Fremdenrecht in Bezug auf internationale Mobilität



# Aktuell

- Beantragung Visum 6 Monate vor geplantem Aufenthalt
  - In Kraft seit 2/2020
- Verlängerungs- und Zweckänderungsanträge auf postalischem (Achtung: Einlangen vor Ablauf notwendig!) oder elektronischem Weg einbringen
  - In Kraft bis 31.12.2020
- Neue Einreiseverordnung (COVID19-EinreiseV)
  - In Kraft seit 17.10.2020 (bis 31.3.2021)
-  Brexit
  - Brexit-DurchführungsV ab 1.1.2021
  - Derzeit Begutachungsverfahren

# Neue COVID19-Einreiseverordnung I

## Definitionen:

- Einreise: Betreten des Bundesgebietes
- Ärztliches Zeugnis:
  - Bestätigung negativer PCR-Test
  - 72 Stunden
- Quarantäne (selbstüberwacht):
  - Wohnsitz oder dafür geeignete Unterkunft
  - Quarantänebestätigung

## Neue COVID19-Einreiseverordnung II

- Einreise aus EU-/EWR-Staaten, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan und Vereinigtes Königreich
- Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten
- Länder/Gebiete der Anlage A und Anlage B

# Neue COVID19-Einreiseverordnung III

## → Länder/Gebiete der **Anlage A**: [Stand 2.11.2020]

Australien, Belgien (ausgenommen die Regionen Région de Bruxelles-Capitale / Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Wallonien), Bulgarien (ausgenommen die Regionen Blagoevgrad, Burgas, Dobrich, Gabrovo, Jambol, Kardzhali, Montana, Plovdiv, Rasgrad, Shumen, Sliven, Smoljan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Varna), Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (ausgenommen die Regionen Île-de-France und Provence-Alpes-Côte d'Azur), Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien (**nur** die Regionen Brod-Posavina, Istrien, Koprivnica-Križevci, Osijek-Baranja, Šibenik-Knin, Varaždin, Zadar), Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal (ausgenommen die Regionen Lissabon und Norte), Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Autonome Gemeinschaft Kanaren (Spanien), Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vereinigtes Königreich (ausgenommen die Regionen East Midlands, North East, Yorkshire and The Humber), Zypern

# Neue COVID19-Einreiseverordnung IV

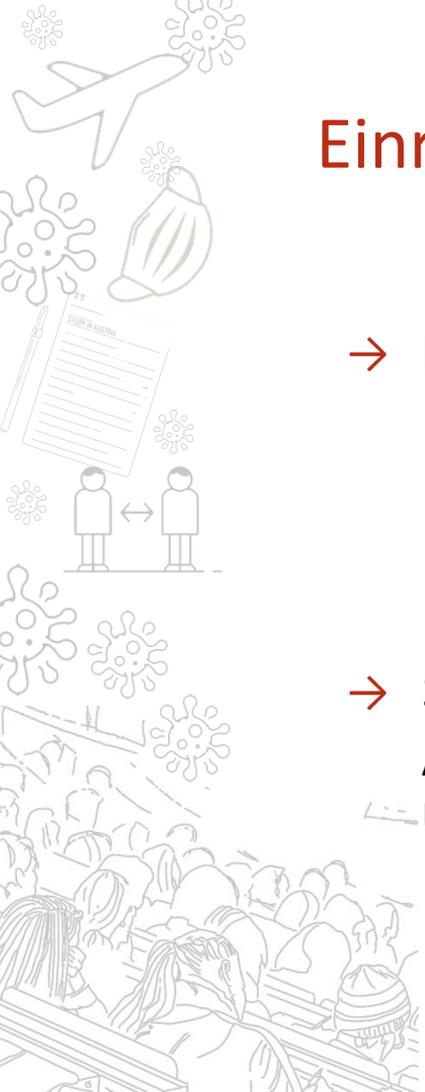
## → Länder/Gebiete der **Anlage B**: [Stand: 2.11.2020]

Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien (nur die Régionen de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Wallonien), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien (nur die Regionen Blagoevgrad, Burgas, Dobrich, Gabrovo, Jambol, Kardzhali, Montana, Plovdiv, Rasgrad, Shumen, Sliven, Smoljan, Sofia, Stara Zagora, Targovishte, Varna), Chile, die Provinz Hubei (China), Costa Rica, Ecuador, die Regionen Île-de-France und Provence-Alpes-Cote d'Azur (Frankreich), Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kroatien (ausgenommen die Regionen Brod-Posavina, Istrien, Koprivnica-Križevci, Osijek-Baranja, Šibenik-Knin, Varaždin, Zadar), Kosovo, Kuwait, Malediven, Mexiko, Moldau, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Peru, Philippinen, Regionen Lissabon und Norte (Portugal), Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Spanien (ausgenommen Autonome Gemeinschaft Kanaren), Südafrika, Tschechien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich (nur die Regionen East Midlands, North East, Yorkshire and The Humber), USA

# Einreise aus EU-/EWR-Staaten, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan und Vereinigtes Königreich

- Kein Test und keine Quarantäne
  - in den letzten 10 Tage Aufenthalt in Ländern/Gebieten der Anlage A
  - Glaubhaftmachung
- Ärztliches Zeugnis oder
- Quarantäne
  - 10 Tage
  - Länder/Gebiete der Anlage B: 10 Tage; PCR-Test binnen 48 Stunden

# Einreise aus sonstigen Staaten/Gebieten I

- 
- Kein Test und keine Quarantäne
    - in den letzten 10 Tagen Aufenthalt in Ländern/Gebieten der Anlage A
    - Glaubhaftmachung
  
  - Sonstige Staaten/Gebiete iZm Anlage A:  
Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea,  
Uruguay [Stand 2.11.2020]

# Einreise aus sonstigen Staaten/Gebieten II

## → Ausnahme bestimmte Personengruppen

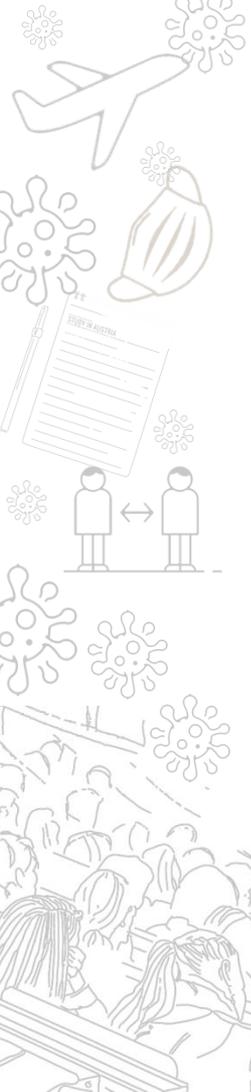
- EU-/EWR-Bürger, Schweizer, Briten sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Personen
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten, Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan, Schweiz oder Vereinigtes Königreich sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Personen
- Visum D oder Aufenthaltstitel von Österreich
- Aufnahme oder Fortsetzung Studium oder Forschung
- Berufliche Zwecke

## → Ärztliches Zeugnis oder

## ↳ Quarantäne

- 10 Tage
- Länder/Gebiete der Anlage B: 10 Tage; PCR-Test binnen 48 Stunden

- 
- Laufend aktualisierte Informationen auf der OeAD-Website:  
[www.oead.at/einreise](http://www.oead.at/einreise)
  - Webseite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>
  - Webseite der jeweiligen österreichischen Botschaft:  
<https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/>



# Informationen zu Einreise und Aufenthalt für Student/innen und Forscher/innen

## Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Durch die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde vom [Bundeministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#) eine Verordnung erlassen, die die Einreise nach Österreich nur unter besonderen Bedingungen zulässt.

Informationen zu den **aktuellen Einreisebedingungen** nach Österreich (insbesondere ob eine Einreise derzeit gestattet ist oder eine Verpflichtung zur Vorlage eines PCR-Tests und Einhaltung einer Quarantänezeit besteht) können Sie auf unserer Webseite finden.

Trotz der derzeit bestehenden besonderen Bedingungen für die Einreise wegen COVID-19 ist je nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltszweck und -dauer eine visumfreie Einreise möglich oder ein Visum oder ein Aufenthaltstitel erforderlich.

**Aufenthaltstitel  
finden**

© OeAD

**Covid-19  
Einreisebedingungen**

© OeAD

[alle einklappen](#)

### Ich weiß nicht welchen Aufenthaltstitel ich brauche

Bitte wählen Sie Ihre Staatsangehörigkeit aus:

EU/EWR/Schweiz  Drittstaaten\*

\*alle Länder mit Ausnahme der Schweiz und den Mitgliedstaaten des EWR und der EU

### OeAD-Kontaktformular

Sollten über die Informationen in der Datenbank hinausgehende Fragen zu Einreise- und Aufenthalt bestehen, beantworten wir diese nach Möglichkeit auch gerne.

[Kontaktformular](#)

Telefon-Hotline: +43 1 534 08-0  
Montag bis Donnerstag 10.00–12.00 Uhr

Es können nur Fragen zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ein Studium oder einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt in Österreich beantwortet werden. Interventionen oder Nachfragen bei österreichischen Behörden sind grundsätzlich nicht möglich.

### Häufige Themen

- [Übersicht Aufenthaltstitel](#) (590,2 KB)
- [Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Checkliste](#) (320,0 KB)
- [Arbeiten in Österreich](#) (433,4 KB)
- [Beglaubigungen](#) (513,9 KB)
- [Deutscherkenntnisse](#) (545,1 KB)
- [Krankenversicherung](#) (433,8 KB)
- [Meldebehörden](#) (410,3 KB)
- [Visumfreie Einreise](#) (432,5 KB)
- [Leitfaden Besteuerung internationale Forscher/innen](#) (358,9 KB)
- [Zertifizierung von Forschungseinrichtungen](#) (424,7 KB)

# Brexit: Allgemeines I

Austritt am 31. Januar 2020

→ Austrittsabkommen mit Übergangsphase bis **31. Dezember 2020**

- Während der Übergangsphase Weitergeltung der bisherigen Einreise-/Aufenthaltsbestimmungen und ergänzende Verhandlung der langfristigen Beziehungen mit der EU
- Keine Verlängerung der Übergangsphase mehr möglich
- Ab 1. Jänner 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des Binnenmarktes und der Zollunion

## Brexit: Allgemeines II

- 
- Wichtige Rechtsquellen werden daher sein:
    - das unmittelbar anwendbare **Austrittsabkommen**
    - die konkretisierende **Brexit-Durchführungsverordnung (aktueller Stand: Begutachtungsentwurf!)**
  - Geltung der Brexit-Durchführungsverordnung ab Ende der Übergangsphase (= 1.1.2021)

# Aufenthalt EU/EWR in Österreich

- 
- EU/EWR-Bürger/innen:
    - **Anmeldebescheinigung** (nach 3 Monaten)
    - **Bescheinigung des Daueraufenthalts** (nach 5 Jahren)
    - **Meldezettel** (wenn Niederlassung vor dem 1.1.2006)
  
  - Familienangehörige von EU/EWR-Bürger/innen
    - EU/EWR-Bürger: **Anmeldebescheinigung - Bescheinigung des Daueraufenthalts**
    - Drittstaatsangehörige: **Aufenthaltskarte – Daueraufenthaltskarte - “Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“**

## Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" I

- Für britische Staatsangehörige, die vor Ende der Übergangsfrist bereits in Österreich aufhältig waren und ihre Familienangehörigen
- Grundsätzliches Ende der Antragsfrist: **31.12.2021**
  - Verlängerungsmöglichkeiten z.B. bei späterer Ankunft bzw. Geburt oder Versäumung der Frist aus wichtigem Grund
- Persönliche Antragstellung bei der **zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich** (nur dort, unabhängig von der Art der Einreise)



**31.1.2020 Austritt**



**Austrittsabkommen ab 1.2.2020  
mit Übergangsfrist bis 31.12.2020**

Weitergeltung bisheriger Einreise- und  
Aufenthaltsbestimmungen



**Neue Regelungen Austrittsabkommen/innerstaatliches Recht  
ab 1.1.2021**

Bis zum 31.12.2021 ist die Beantragung eines Aufenthaltstitels  
„Artikel 50 EUV“ möglich

## Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" II

- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich bis zum Ende der Antragsfrist, unabhängig davon ob ein Antrag gestellt wird
- Bei Antragstellung rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag
- Erhalt einer **Bescheinigung** über die Beantragung (Nachweis), die zusammen mit dem Reisepass/Personalausweis mitgeführt werden muss und mit diesem zusammen auch zur Wiedereinreise nach Österreich dient

## Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" III

- alle Urkunden und Nachweise müssen auf Verlangen **beglaubigt** (in begründeten Einzelfällen) und/oder **übersetzt** vorgelegt werden
- es kann ein aktueller **Strafregisterauszug** angefordert werden
- Gültigkeitsdauer 5 Jahre
- Gültigkeitsdauer 10 Jahre bei Recht auf Daueraufenthalt (nach 5 Jahren Aufenthalt erworben)

# Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" V

→ **Britische Staatsangehörige, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Österreich rechtmäßig unionsrechtlich aufhältig waren und weiterhin sind :**

- Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
- Bestätigung des/der Arbeitgeber/in oder Nachweis der Selbständigkeit
- Hauptzweck Ausbildung (z.B. Studium): Nachweis über die Zulassung, ausreichende Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutz
- Falls nicht erwerbstätig: Nachweis über ausreichende Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutz

# Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" VI

- Familienangehörige rechtmäßig unionsrechtlich aufhältiger britischer Staatsangehöriger, die selbst vor Ablauf des Übergangszeitraums in Österreich rechtmäßig unionsrechtlich aufhältig waren und weiterhin sind:
- Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
  - Ehe-/Partnerschaftsurkunde, sonstige Urkunden zum Nachweis der familiären Beziehung (z.B. Geburtsurkunde)
  - Nachweis über tatsächliche Unterhaltsgewährung (z.B. bei Kindern über 21 Jahren)
  - Anmeldebescheinigung des/der britischen Staatsangehörigen

# Neuer Aufenthaltstitel: “Artikel 50 EUV” VII

→ **Familienangehörige rechtmäßig unionsrechtlich aufhältiger britischer Staatsangehöriger, die vor Ablauf des Übergangszeitraums außerhalb Österreichs wohnhaft waren, die Familienangehörigeneigenschaft aber bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums bestand und weiter besteht:**

- Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
- Ehe-/Partnerschaftsurkunde, ggf Nachweis, das die familiäre Beziehung bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums bestanden hat
- sonstige Urkunden zum Nachweis der familiären Beziehung (z.B. Geburtsurkunde)
- Nachweis über tatsächliche Unterhaltsgewährung (z.B. bei Kindern über 21 Jahren)
- Anmeldebescheinigung des/der britischen Staatsangehörigen

# Neuer Aufenthaltstitel: “Artikel 50 EUV” VIII

→ **Familienangehörige rechtmäßig unionsrechtlich aufhältiger britischer Staatsangehöriger in gerader absteigender Linie, die erst nach Ablauf des Übergangszeitraums geboren/adoptiert werden:**

- Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
- Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde
- Weitere Nachweise der Familienbeziehung (je nach Einzelfall unterschiedlich)
- Nachweis über tatsächliche Unterhaltsgewährung (bei Kindern über 21 Jahren)

## Neuer Aufenthaltstitel: “Artikel 50 EUV” IX

- **Rechtmäßig unionsrechtlich aufhältige Personen, die bis zum Ablauf des Übergangszeitraums die folgenden Aufenthaltsdokumente innehatten: Bescheinigung des Daueraufenthalts, Daueraufenthaltskarte, „Daueraufenthalt – EU“:**
- Gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
  - Bisheriges Aufenthaltsdokument (s.o.)

## Neuer Aufenthaltstitel: "Artikel 50 EUV" X

- **Rechtmäßig unionsrechtlich aufhältige Personen, die bis zum Ablauf des Übergangszeitraums eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ innehatten:**
- Gültiger Reisepass
  - „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

- 
- Aktuelle Infos zum BREXIT auf OeAD-Website:  
[www.oead.at/einreise](http://www.oead.at/einreise)
  - <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/brexit.html>
  - <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/europapolitik/zukuenftiges-verhaeltnis-eu-uk-brexit/>

Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!





 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

